

# RS OGH 1998/5/7 6Ob308/97f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.1998

## Norm

ABGB §1167

ABGB §1295 Ib

ABGB §1296 Ib

## Rechtssatz

Entscheidet sich der Auftraggeber im Rahmen geltend gemachter Gewährleistung, nicht Verbesserung, allenfalls durch Geltendmachung des Deckungskapitals nach Verweigerung der Verbesserung zu begehren, sondern sich mit einer Preisminderung zufrieden zu geben, hat er damit sein Wahlrecht konsumiert. Aus seiner Wahlmöglichkeit, Gewährleistungsansprüche oder Schadenersatzansprüche bei Mangelhaftigkeit des Werkes geltend zu machen, können aber nicht in jedem Fall kumulative und sukzessive Ansprüche bis zur Grenze der Bereicherung abgeleitet werden. Eine Kumulierung von Verbesserungsbegehren und Preisminderung auch für den Fall ein- und desselben Mangels wurde (wie schon vor der Entscheidung des verstärkten Senates SZ 63/37) dann anerkannt, wenn dieser Mangel nur teilweise behebbar ist. Ersetzen die im Wege des Schadenersatzes geltend gemachten Verbesserungskosten nur den Verbesserungsanspruch, gerichtet auf Ersatz der Kosten der (mit zumutbaren Mitteln) bloß teilweise möglichen Verbesserung, dann kann daneben für den sodann noch verbleibenden Mangel noch ein Preisminderungsanspruch zuerkannt werden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 308/97f

Entscheidungstext OGH 07.05.1998 6 Ob 308/97f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110007

## Dokumentnummer

JJR\_19980507\_OGH0002\_0060OB00308\_97F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)